

II-1222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.3.1968

519/A.B.

zu 478/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten F r ü h b a u e r und Genossen,
betreffend bezahlte Heimfahrt von dienstzugeteilten Beamten der Gendarmerie
und Bundespolizei.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Frühbauer, Robert Weisz und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Jänner 1968 (478/J, 981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) folgende Anfrage, betreffend bezahlte Heimfahrt von dienstzugeteilten Beamten der Gendarmerie und Bundespolizei, an die Bundesregierung gerichtet:

"Ist die Bundesregierung bereit, die einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift in der Weise abzuändern, daß dienstzugeteilte Beamte, die im Genuß eines Haushaltungszuschusses stehen, zumindest einmal im Monat eine Fahrtkostenabgeltung erhalten, um zu ihrer Familie fahren zu können?"

Die Bundesregierung hat im Zirkulationswege beschlossen, gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, über die Geschäftsordnung des Nationalrates diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Anregung, dienstzugeteilten Beamten, die im Genuß eines Haushaltungszuschusses stehen, zumindest einmal im Monat eine Fahrtkostenabgeltung zu gewähren, um zu ihren Familien fahren zu können, kann unter Bedachtnahme auf die bekannte budgetäre Lage des Bundes nur anlässlich künftiger Verhandlungen über eine Neugestaltung der Reisegebührenvorschrift behandelt werden.

-.-.-.-.-